

Ergeht per E-Mail

Graz, am 1. Juni 2017
EW- 42 -TR/SI

RUNDSCHREIBEN 23 - A

Sehr geehrtes Mitglied!

Rechtsansicht des BMWFW zur nachträglichen Anwendbarkeit der opt-out-Regelung

In der Anlage dürfen wir Ihnen ein an uns übermitteltes Schreiben des BMWFW vom 29.5.2017 zu obigen Betreff weiterleiten.

Wesentlicher Inhalt des Schreibens ist, dass entgegen der bisherigen Rechtsansicht des BMWFW der Kunde nur bei Erstinstallation eines Smart Meters die Möglichkeit hatte von der Opt-Out-Regelung Gebrauch zu machen.

Nach neuerlicher rechtlicher Beurteilung durch das BMWFW kann jetzt zum Beispiel auch der Nachmieter dieses Recht für sich geltend machen.

Begründet wird dies im Wesentlichen damit, dass ein elektronischer Zähler eingebaut wird, der erst durch „Aktivierung“ von zusätzlichen Softwarefunktionalitäten zu einem intelligenten Zähler wird und diese Funktionalitäten – zB. im Falle eines opt-out-Wunsches eines Nachmieters – wieder deaktiviert werden können. Ein physischer Zählertausch im Falle eines Opt-Out-Wunsches ist somit nicht notwendig.

Weiters wird klargestellt, dass sich ein Opt-Out-Wunsch nur gegen die Funktionalitäten eines Smart Meters richtet aber nicht gegen den Einbau eines neuen digitalen Zählers selbst! Das heißt, dass im Falle eines Opt-Out –Wunsches ein neuer digitaler Zähler einzubauen aber die entsprechenden Smart Meter Funktionalitäten zu deaktivieren sind. Es ist nicht vorgesehen, Opt-Out-Kunden Ferraris-Zähler einzubauen. Dies auch vor dem Hintergrund um zu vermeiden, dass es zu einer kostenintensiven parallelen Führung verschiedener Zählersysteme kommt!

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER ELEKTRIZITÄTSWERKE



Mag. Roland Tropper
Geschäftsführer

Anlage:

Schreiben des BMWFW vom 29.5.2017